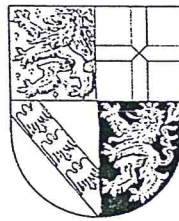


Amtsgericht Saarlouis



Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] vertr. d. d. GF. [REDACTED] Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Spiegelhalter, Bibelstr. 1,
66740 Saarlouis
Gerichtsfach 13 SLS, Geschäftszeichen: 1652/16SP15

gegen

[REDACTED]
Geschäftszeichen: [REDACTED] Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [REDACTED]
Gerichtsfach [REDACTED] Geschäftszeichen: [REDACTED]

wegen Schadenersatz aus Verkehrsunfall

hat das Amtsgericht Saarlouis
durch die Richterin am Amtsgericht Berg
im schriftlichen Verfahren gem. § 495 a ZPO

am 08.05.2017

für R E C H T erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 410,15 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 1.7.2016 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 70,20 Euro netto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 26.7.2016 zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

I.

Von der Darstellung eines Tatbestandes wird gemäß § 313 a I ZPO abgesehen.

II.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist vollumfänglich begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Erstattung des restlichen Sachverständigenhonorars aus den §§ 7, 18 StVG, 398 BGB, 115 I S.1 Nr.1 VVG, 249 ff BGB.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass die Beklagte in voller Höhe für die Folgen des Verkehrsunfalls vom 23.2.2016 in Ens Dorf haftet. Die Parteien streiten über

- die Aktivlegitimation der Klägerin und
- darüber, ob die Geschädigte durch Einholung eines Sachverständigengutachtens bei der Schadenshöhe von 796,14 Euro netto gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen hat.

Die Klägerin kann von der Beklagten das Sachverständigenhonorar in Höhe von 504,89 Euro brutto ersetzt verlangen (§ 249 II BGB), wobei vorgerichtlich bereits ein Betrag von 94,74 Euro gezahlt worden war, so dass der Klägerin restliche Sachverständigenkosten in Höhe von 410,15 Euro zuzusprechen waren.

1.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert.

Die Forderung der Geschädigten wurde an die Klägerin wirksam abgetreten aufgrund Abtretungsvereinbarung vom 5.3.2016 (Bl. 20 der Akte).

Es liegt auch keine Übersicherung im Sinne der von der Beklagtenseite zitierten BGH-Rechtsprechung vor (BGH vom 21.6.2016, VI ZR 475/15). Durch die vorliegend

verwendete Klausel wird nur der Schadensersatzanspruch auf Erstattung der Sachverständigenkosten abgetreten, andere Schadenspositionen werden gar nicht abgetreten, wohingegen bei der zitierten BGH-Entscheidung viel weitreichendere Ansprüche des Geschädigten (überraschenderweise) an den Sachverständigen abgetreten wurden.

2.

Die Zedentin/Geschädigte hat vorliegend nicht gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen (§ 254 BGB).

Es kann dahinstehen, ob vorliegend die Bagatellgrenze überschritten wurde oder nicht.

Die Bagatellgrenze kann nur ein Aspekt unter vielen sein, da dem Geschädigten im Zeitpunkt der Beauftragung des Sachverständigen die Schadenshöhe ja gerade nicht bekannt ist. Jedenfalls im Hinblick auf den vorliegend unstreitig gegebenen Vorschaden/Altschaden war eine Begutachtung durch den Sachverständigen schon zur Abgrenzung der Schäden erforderlich. Die Geschädigte durfte daher zum Zeitpunkt der Beauftragung eine sachverständige Beratung im Hinblick auf den Vorschaden/Altschaden und dessen notwendiger Abgrenzung für erforderlich halten. Ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht liegt nicht vor (§ 254 I BGB).

3.

Höhe des Sachverständigenhonorars

Der Geschädigte eines Verkehrsunfalles ist grundsätzlich berechtigt, einen qualifizierten Gutachter seiner Wahl mit der Erstellung eines Sachverständigengutachtens zu beauftragen.

Der Geschädigte muss vor Erteilung des Gutachterauftrages auch keine Marktforschung betreiben, um einen für den Schädiger möglichst preisgünstigen Sachverständigen ausfindig zu machen. Allerdings verbleibt beim Geschädigten das Risiko, dass er ohne nähere Erkundigungen einen Sachverständigen beauftragt, der sich später im Prozess als zu teuer erweist. Gemäß § 249 II 1 BGB kann der Geschädigte vom Schädiger als erforderlichen Herstellungsaufwand nur die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen. Er ist nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann. Verlangt der Sachverständige Preise, die für den Geschädigten deutlich überhöht sind, kann sich die Beauftragung des Sachverständigen als nicht erforderlich i. S. d. § 249 II 1 BGB erweisen. Der Geschädigte kann dann nur Ersatz der für die Erstattung des Gutachtens tatsächlich erforderlichen Kosten verlangen, deren Höhe der Tatrichter gemäß § 287 ZPO zu bemessen hat (vgl. BGH NJW-Spezial 2016, 426 m.w.N.)

Im vorliegenden Fall ist das von der Klägerin berechnete Grundhonorar nicht zu beanstanden, da es sich innerhalb der BVSK-Befragung 2015 bewegt.

Der Geschädigte darf jedenfalls dann von der Erforderlichkeit des angefallenen Grundhonorars ausgehen, wenn es sich innerhalb des Honorarkorridors bewegt, in dem nach der BVSK-Honorarbefragung je nach Schadenshöhe zwischen fünfzig und sechzig Prozent der befragten BVSK-Mitglieder abrechnen (vgl. Landgericht Saarbrücken, 13 S 109/14).

Vorliegend ist von einer Schadenhöhe von 796,14 Euro netto auszugehen. Bei dieser Schadenhöhe liegt das berechnete Grundhonorar von 286 Euro im Rahmen des Korridors HB V und ist nicht zu beanstanden.

Der Geschädigte kann nach § 249 II 1 BGB neben dem Grundhonorar weitere Aufwendungen seines Sachverständigen, die im Zusammenhang mit der Gutachtenerstellung entstanden sind (Nebenkosten), erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen, mithin erforderlich sind (vgl. Landgericht Saarbrücken, 13 S 41/13). Welche Nebenkosten im Einzelfall zum erforderlichen Herstellungsaufwand gehören, hat der Tatrichter nach § 287 ZPO zu bestimmen. Die Feststellung, ob eine Nebenkostenabrechnung deutlich überhöht ist, bestimmt sich allerdings nicht durch einen Vergleich der BVSK-Befragung, da diese nicht geeignet ist, die auf dem regionalen Markt zu erwartenden Ansätze für die anfallenden Nebenkosten verlässlich abzubilden (Landgericht Saarbrücken, 13 S 41/13; 13 S 144/10). Mit dem JVEG, das für jedermann mühelos zugänglich ist, ist eine Orientierungshilfe geschaffen, die bei der Bemessung der Angemessenheit der Nebenkosten auch im Rahmen der Überprüfung von Nebenkostenabrechnungen privater Sachverständiger herangezogen werden kann (Landgericht Saarbrücken 13 S 41/13, Bundesgerichtshof, Urteil vom 26.4.2016, VI ZR 50/15).

Das JVEG kann somit als Schätzungsgrundlage für die Bemessung nach § 287 ZPO herangezogen werden.

In Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Landgerichts Saarbrücken (vgl. 13 S 41/13) ist davon auszugehen, dass ein Geschädigter im Rahmen seiner Plausibilitätskontrolle Nebenkosten eines Sachverständigen jedenfalls dann nicht mehr für erforderlich halten darf, wenn die hierfür begehrte Vergütung nach den Regelungen des JVEG um mehr als 20 % überschritten wird. Liegt eine Überschreitung vor, ist der Geschädigte grundsätzlich auf die Geltendmachung der angemessen erscheinenden Nebenkosten im Rahmen der Ansätze des JVEG beschränkt.

Hinsichtlich der Fahrtkosten kann jedoch nicht auf § 8 I Nr. 2 i. V. m. § 5 JVEG als Maßstab zurückgegriffen werden, sondern insoweit ist ein Kilometeransatz von bis zu 0,70 Euro pro km als noch erforderlich anzusehen (Landgericht Saarbrücken, 13 S 41/13).

Erstattungsfähig sind nach der Rechtsprechung des Landgerichts Saarbrücken auch Fremdleistungen, die der Sachverständige selbst in Anspruch genommen hat und die ihm seinerseits in Rechnung gestellt wurden. Dementsprechend sind auch Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Dritten wie z.B. die „EDV-Abrufgebühr“ und die „Fahrzeugbewertung“, soweit sie unstreitig oder nachweislich tatsächlich angefallen sind, als erforderlich anzusehen (Landgericht Saarbrücken, 13 S 41/13).

Ausgehend von diesen Grundsätzen ergibt sich hier folgende Abrechnung:

Grundgebühr: 286 Euro
(BSVK-Korridor HB V: 252 bis 288 Euro)

Nebenkosten:

EDV-Abrufgebühr = **20 Euro**
EDV Fahrzeugbewertung = **20 Euro**
Schreibkosten pro Seite, 11 Seiten zu je 1,68 Euro = **18,48 Euro**
Kopierkosten pro Seite, 28 Seiten zu je 0,60 Euro = **16,80 Euro**
Telefon/Porto pauschal **15 Euro**
Fotokosten, 9 Fotos zu je 2,40 Euro = **21,60 Euro**
Zweitsatz Fotokosten, 9 Fotos zu je 0,60 Euro = **5,40 Euro**
Fahrkosten, 30 km zu 0,70 Euro = **21 Euro**

Insgesamt: **424,28 Euro** zzgl. 19 % Mehrwertsteuer = **504,89 Euro**
Abzüglich gezahlter 94,74 Euro

Verbleibender Betrag: 410,15 Euro

Zinsen aus der Hauptforderung waren seit dem 1.7.2016 zuzusprechen, nachdem die Beklagte mit Schreiben vom 1.7.2016 die Zahlung des Restbetrages abgelehnt hatte (§§288 I, 286 II Nr. 3, 280 I, II BGB).

Vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren waren aus dem Gesichtspunkt des Verzuges zu erstatten. Zinsen hieraus waren ab dem 26.7.2016 zuzusprechen, nachdem der Beklagten mit Schreiben vom 6.7.2016 eine Frist bis zum 25.7.2016 gesetzt worden war (§§ 280 I, II, 286 II Nr. 1, 288 I BGB).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf den §§ 708 Nr.11, 711, 713 ZPO.

S. Berg
Richterin am Amtsgericht